

der auf Grund von entsprechenden Weisungen oder aus eigener Initiative an Verfolgungen teilnimmt, als auch der, welcher entsprechende Verfolgungsmaßnahmen veranlaßt, ist strafrechtlich verantwortlich. Es genügen Mitteilungen jeder Art, z. B. über Personalien der Anhänger der Friedensbewegung oder ihren Aufenthalt, sofern diese dadurch der Verfolgung ausgesetzt werden.

5. In allen erfaßten Alternativen verlangt der Tatbestand **Vorsatz**. Er muß sich bei Kriegshetze und -propaganda auf die erstrebte Zielsetzung beziehen. Bei den anderen Begehungsweisen muß der Vorsatz des Täters die Kenntnis umfassen, daß sein Auffordern dem Bruch solcher völkerrechtlicher Vereinbarungen gilt, die der Wahrung und Festigung des Friedens dienen, oder daß es sich um Anhänger der Friedensbewegung handelt.

6. Abs. 2 erfaßt **straferschwerende Umstände**. Zum Begriff planmäßig vgl. § 106 Anm. 8.

Die Bildung der genannten Organisationen oder Gruppen charakterisiert einen erhöhten Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit, weil solche Organisationen oder Gruppen eine intensivere und wirksamere Durchsetzung der erstrebten Zielsetzung ermöglichen.

Wird mit Handlungen gem. § 89 Abs. 1 ein Angriff auf Leben oder Gesundheit eines Anhängers der Friedensbewegung geführt, begründet dies gleichfalls erhöhte str. Verantw. In diesen Fällen sind jedoch auch die entsprechenden Tatbestände des 3. Kap., 1. Abschn., Bes. Teil, tateinheitlich anzuwenden, wenn ein tatbestandsmäßiger Erfolg im konkreten Einzelfall eingetreten ist.

§ 90

Völkerrechtswidrige Verfolgung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Wer im Widerspruch zum Völkerrecht maßgeblich oder mit besonderer Aktivität daran mitwirkt, unter Zugrundelegung der Alleinvertretungsanmaßung der westdeutschen Bundesrepublik und der Ausdehnung der westdeutschen Gerichtshoheit Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wegen der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Staatsbürgerrechte zu verfolgen, zu ihrer Verfolgung aufzufordern oder die Verfolgung anzuordnen oder zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Personen, die die Hauptverantwortung für die im Absatz I gekennzeichneten völkerrechtswidrigen Handlungen tragen oder die derartige Handlungen begehen, die besonders